

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

LANGENLONSHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

'IM ZWÖLBERICH'

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT: LANGENLONSHEIM DEN 8.8.1969
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
LANGENLONSHEIM
KREIS KREUZNACH

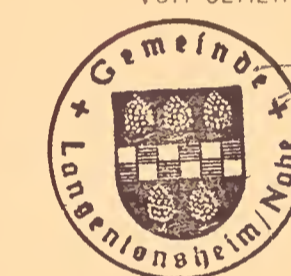
[Signature]
Verbandsbürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 13.11.69 BIS EINSCHL. 15.12.69
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.



[Signature]
Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 3.4.1970
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



[Signature]
Bürgermeister



GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM
8. SEP. 1970 429-07

[Signature]
IM AUFTRAGE
OBERBAURAT

TEXT

Art und Laik der baulichen Nutzung
Das Teilgebiet ist "allgemeines Wohngebiet" gemäß § 17 der Baunutzungs-
verordnung in der Fassung vom 27.11.1968 (B.G.B. I S. 4236). Für das
Laik der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der Baunutzungs-
verordnung maßgebend.

Bauweise
Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben.

Nebenanlagen
Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14
der Baunutzungsverordnung nur dann zulässig, wenn von öffentlichen Ver-
kehrsflächen ein Mindestabstand von 3,00 m eingehalten wird.

Geschosszahl
Die Geschosszahl der Gebäude ist in der zeichnerischen Darstellung der
Bebauungsplanurkunde festgelegt.
Wahlweise kann von der Zahl der Vollgeschosse abgewichen werden, wenn
der Ausbau des Dachgeschosses vorgesehen ist.

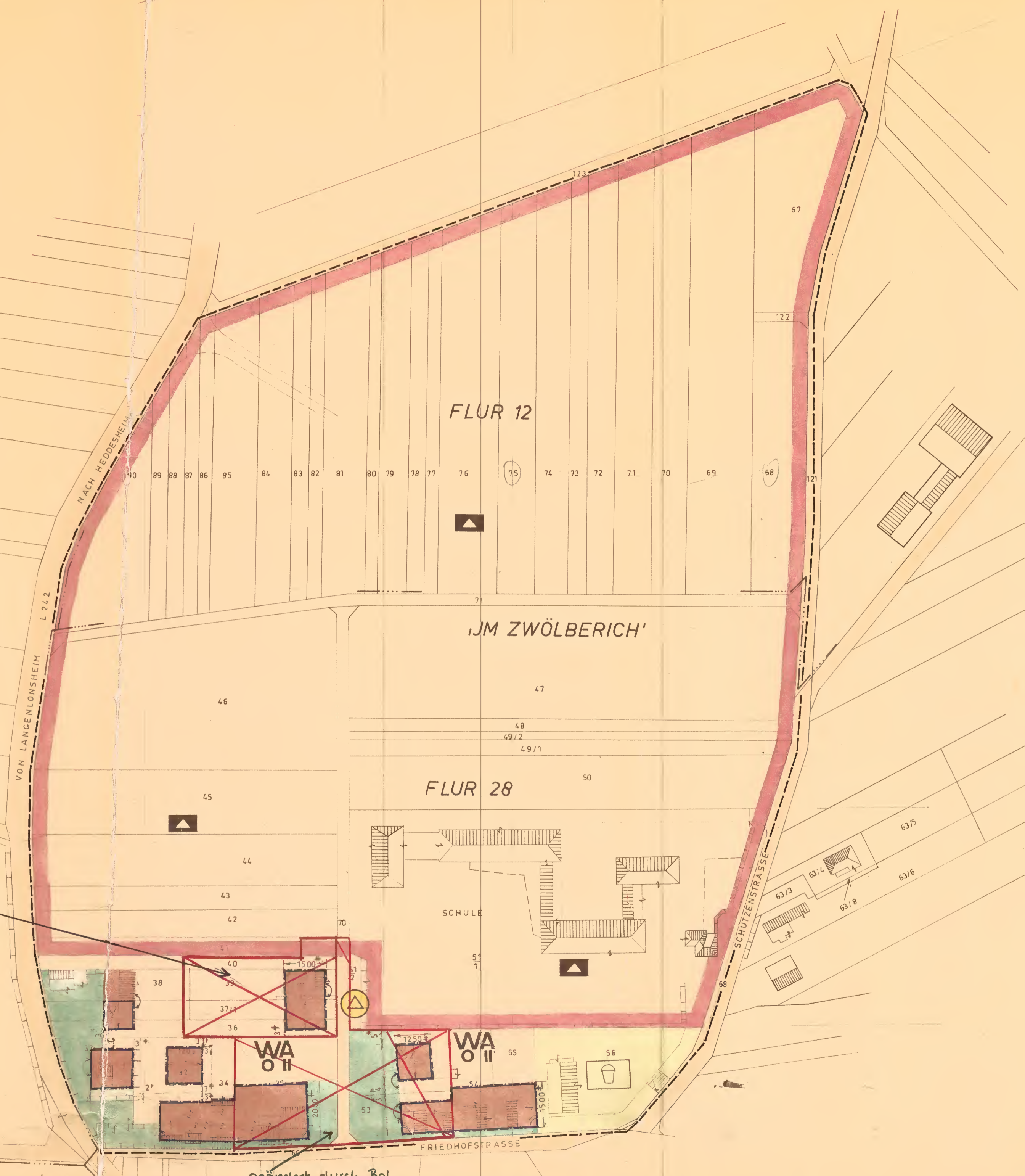
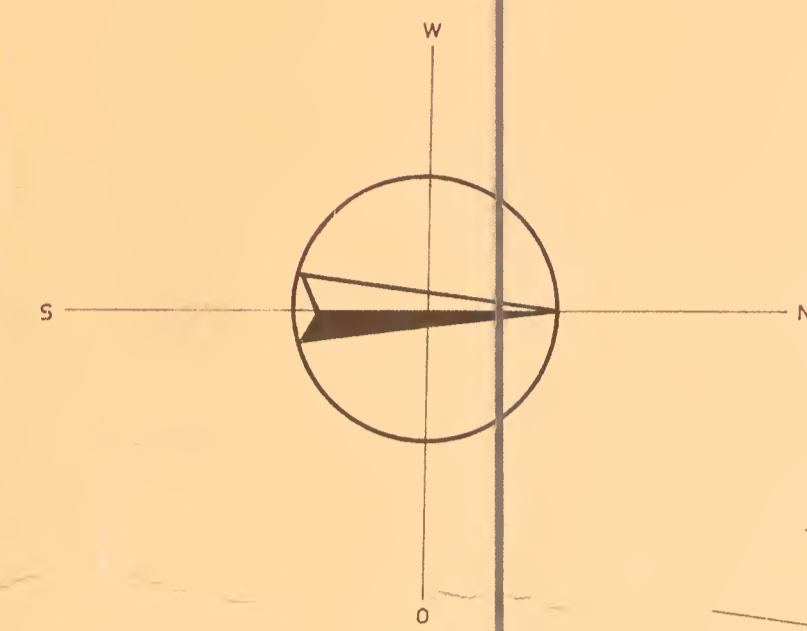
Garagen und Stellplätze
Garagen müssen mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet
werden. Die farblich dargestellten Vorgartenflächen dürfen für Garagen
nicht in Anspruch genommen werden.
Garagenzufahrten müssen auf Stellplatzlänge mind. 5,5 m von der Straße-
begrenzungslinie als offene Stellplätze ohne Einfriedigung bzw. Tore an-
geleitet werden.
Wenn die Garagenzufahrt wegen unrichtiger Steigungsverhältnisse nicht
als Stellplatz angeleitet werden oder wird auf den 3. u. einer Garage ganz
verzichtet, so ist an anderer Stelle des Grundstücks als vor der Straße
ein offener Stellplatz anzulegen.

Langenlonsheim, den 8.8.1970



Der Verbandsbürgermeister
[Signature]

Rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 1.12.1970



Geändert durch Bpl.
vom 1.2.1985

Geändert durch Bpl.
vom 9.8.1991

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- KINDERSPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- UNFORMER
- ÖFFENTL. STRASSENFLÄCHE
- VORGARTENFLÄCHE
- KARTIERUNG
- BAUGRENZEN
- GELTUNGSBEREICH
- STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OII** OFFENE BAUWEISE 2 GESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

M 1 : 1000